

SATZUNG

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche

- Wasserversorgungssatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 3), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 4) sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 1) sowie § 6 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 21.08.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, im nachfolgenden WAZV genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Gebiet der Ortsteile Ahrensfelde, Eiche, Blumberg und Lindenberg seines Verbandsmitgliedes Ahrensfelde.
- (2) Für Brauchwasseranlagen, die keine Trinkwasserqualität aufweisen und die sich im Eigentum des WAZV befinden, gelten die Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser entsprechend.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (5) Der WAZV kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Dem WAZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese

Benennung, kann der WAZV einen Zustellbevollmächtigten benennen oder die weitere Versorgung des Grundstücks bis zur Benennung nach Satz 1 einstellen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem Hausanschluss.

(3) Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie liegen in der Regel in öffentlichen Straßen.

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung und der Grundstücksleitung.

(5) Die Anschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(6) Grundstücksleitung ist die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler führt. Sie befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Grundstücksgrenze im Sinne dieser Satzung ist die Straßenbegrenzungslinie des öffentlichen Straßenlandes bzw. von öffentlichen Plätzen oder Flächen. Soweit die Versorgungsleitungen in privaten Straßen oder Flächen liegen, beginnt die Grundstücksleitung an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

(7) Hausinstallationen sind Wasserleitungen auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage und beginnen in Fließrichtung des Wassers hinter dem KFR-Ventil. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählgarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer. Die Wasserzähleranlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Wasserzähler bzw. die Mengenummessung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und steht im Eigentum des WAZV.

(8) Eigenversorgungsanlagen sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen.

(9) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören, mit Ausnahme der Grundstücksleitungen und den Hausinstallationsanlagen, das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen, usw.). Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der WAZV zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Mengenummessungseinrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(10) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen wird.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit sowie dem sonstigen Bau und Betrieb der Versorgungsanlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Ausführung der Arbeiten zu leisten. Die Grundstückseigentümer können – vorbehaltlich der Zustimmung des WAZV und nach Maßgabe von § 10 – den Anschluss weiterer Grundstücke zulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer Vereinbarung ersetzen oder der Grundstückseigentümer darauf verzichtet und der WAZV dem Anschluss vor Herstellung zugestimmt hat sowie zugunsten des WAZV auf Kosten der betroffenen Grundstückseigentümer die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung erfolgt ist.

(4) Der WAZV kann den Anschluss nach Abs. 3 von der vorherigen Stellung eines Kostenvorschusses in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und des Nachweises der dinglichen Sicherung abhängig machen.

(5) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der WAZV durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

§ 5 **Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 6 **Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7 **Benutzungszwang**

Die Benutzungsberechtigten im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 8 **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Der WAZV kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, droht.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(4) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit der Einschränkung, dass durch die zu erwartende verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserabnahme beeinträchtigt werden dürfen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem WAZV vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigenversorgungsanlagen anzuzeigen. Eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage ist unzulässig.

(6) Grundsätzlich kann einem Grundstückseigentümer auf Antrag gemäß Abs. 2 und 3, seine eigene Wasserversorgungsanlage für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, gewährt werden.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim WAZV für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben, usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll;
- c) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtungserklärung;
- d) bei Grundstücksteilung den Bescheid über die Zuteilung einer Hausnummer;
- e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.

Der WAZV kann die Antragstellung auf einem von ihm vorgehaltenen Formular verlangen.

(2) Eine Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist in Fällen, in denen der Anschluss und/oder die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch den WAZV verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird, nicht erforderlich.

(4) Die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage ist beim WAZV zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung. Die Kosten sind dem WAZV durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

(5) Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen und die Eigentümer haben dem WAZV die Teilung unter Angabe der Beteiligten anzuzeigen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

§ 10

Art der Versorgung und des Anschlusses

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WAZV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Jedes Grundstück muss in der Regel unmittelbar eine Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der WAZV behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

(4) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des WAZV und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Der WAZV kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und des Nachweises der dinglichen Sicherung abhängig machen.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der WAZV ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der WAZV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der WAZV hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZV dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Kann der WAZV die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnungen nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Der WAZV haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle,

- a) der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig vom WAZV, einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit vom WAZV, einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZV oder eines vertretungsberechtigten Organs des WAZV verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet dem WAZV gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung. Der Grundstückseigentümer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider laufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Frostschäden. Der Grundstückseigentümer haftet auch für die Handlungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Der Grundstückseigentümer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind. Maßnahmen an seiner Anlage, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz des WAZV haben. Alle Maßnahmen sind dem WAZV vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des WAZV.

(4) Der Haftende hat den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer (Anschlussnehmer) als Gesamtschuldner.

(5) Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der

WAZV ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 EUR.

(7) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(8) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des WAZV und nach den Regelungen dieser Satzung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 2 bis 6 vorgesehen sind. Der WAZV hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem WAZV oder – wenn dieses feststeht – dem ersatzpflichtigen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Unterbleibt dies, haftet der Grundstückseigentümer auch für den Dritten.

§ 13 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör (z.B. Steuerkabel, Hinweisschilder etc.) zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist.

(4) Wird der Wasserbezug dauerhaft eingestellt und das Versorgungsverhältnis beendet, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZV noch weitere fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, indem das Versorgungsverhältnis endet, unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Hausanschluss und Hausinstallation

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers vom WAZV bestimmt.

(2) Die Anlagenteile des Hausanschlusses bis zur Hauptabsperrvorrichtung werden ausschließlich vom WAZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen jederzeit zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch bepflanzt werden und sind vor Beschädigung zu schützen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie Störungen sind dem WAZV unverzüglich und unter Bezeichnung der Schadensstelle mitzuteilen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zu einer Eigenwasserversorgungsanlage gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZV zu veranlassen.

(4) Die Hausinstallation beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler in Fliessrichtung. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Hausinstallation ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.

Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.

(5) Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss. Von einer erstmaligen Herstellung ist bereits immer dann auszugehen, wenn der Anschluss mehr als 18 Monate nicht benutzt wurde und wieder in Betrieb genommen werden soll.

(6) Schäden an der Hausinstallation sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser.

(7) Schäden an der Anschlussleitung oder an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem WAZV unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Der WAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung des Hausanschlusses (unter 5 m³ pro Jahr) das jährliche Spülen des Hausanschlusses auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

(9) Der WAZV kann die Anschlussleitung eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für weitere Haus- bzw. Neuanschlüsse entsprechend.

Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden bzw. die Wasserzählanlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Die Verbrauchsleitung ist bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 15

Pflichten/Haftung des Grundstückseigentümers

(1) Alle Anlagenbestandteile des Hausanschlusses und der hinter dem Hausanschluss installierten privaten Wasserversorgungsanlagen (Kundenanlagen) sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke oder die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen nach Abs. 1 sowie zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZV schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenrechnung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet dem WAZV für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung und Bedienung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen.

(4) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer dem WAZV innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem vom WAZV ausgestellten Berechtigungsschein bzw. Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV den Zutritt zu dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück und zu den in § 13 Abs. 1, § 14 sowie § 18 Abs. 1 bis 5 genannten Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich ist, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu dulden.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Der WAZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an Wasserleitungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Der Anschluss von Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18

Messung

(1) Der WAZV stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (z.B. Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der WAZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Anschlussnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich ihm überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem WAZV maßgeblich sind, sind diese durch den WAZV zuvor zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ableseung müssen beantragt werden. Die Kosten sind durch den Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV zu erstatten.

(3) Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Der WAZV hat dafür Sorge zu tragen, dass die einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des WAZV. Ebenso bestimmt er Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können, insbesondere hat er für den Schutz der Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer dem WAZV die Aufwendungen für die Instandhaltung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

(4) Wird die Verlegung des Wasserzählers vom Grundstückseigentümer beantragt und ist dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich, so hat der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Der WAZV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht installiert bzw. installieren lässt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder
- b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
- c) die technischen Bedingungen es erfordern.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZV unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem mit einem vom WAZV ausgestellten Berechtigungsschein bzw. Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen entsprechend § 16 zu gestatten.

§ 19

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WAZV, so hat er diesen vor Antragsstellung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer. Die Kosten der Prüfung, einschließlich Ein- und Ausbau, werden durch Kostenersatzbescheid vom Eigentümer angefordert.

(3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der WAZV Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist der WAZV nicht verpflichtet, Wasserzähler nach Ausbau aufzubewahren und der Grundstückseigentümer ist mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ableesungen) ausgeschlossen.

§ 20

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden im Regelfall von Beauftragten des WAZV in möglichst gleichen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich abgelesen. Der WAZV kann vom Grundstückseigentümer verlangen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und den Ablesewert dem WAZV binnen einer vom WAZV gesetzten Frist mitzuteilen. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist der WAZV berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit zugänglich sind.

(2) Der WAZV kann den Verbrauch auch dann schätzen, wenn und solange der Beauftragte des WAZV die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann. Die Schätzung durch den WAZV ist auch dann zulässig, wenn der Grundstückseigentümer seiner Ablesepflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt oder dem WAZV keinen Ablesewert

rechtzeitig mitteilt, keine Messeinrichtung vorhanden oder deren Plombierung entfernt bzw. aufgebrochen ist oder die Messeinrichtung versagt hat.

§ 21 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WAZV zulässig. Sie wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WAZV vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der WAZV kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Messeinrichtung des WAZV bzw. des beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden vom WAZV gegen Sicherheitsleistung und eine tägliche Grundgebühr als Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt; die Einzelheiten der Gebührenerhebung werden durch gesonderte Satzung geregelt. Die Entnahmestellen werden vom WAZV festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer dem WAZV für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat dem WAZV alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindest jedoch quartalsweise, dem WAZV zur Kontrolle und Ablesung vorzuzeigen. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAZV zu treffen. Ohne vorherige Genehmigung des WAZV dürfen diese nicht eingerichtet werden.

§ 22 Einstellung der Versorgung

(1) Der WAZV ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührens- schuld an den WAZV, ist der WAZV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Andro- hung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZV kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der WAZV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Ver- waltungskostensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Nach einer Unterbrechung des Wasserbezugs von mehr als 2 Wochen ist der Hausan- schluss vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu spülen. Die Wiederaufnahme der Versorgung ist erst nach Ausgleich der offenen Entgelte und der Kosten für die Versorgungse- instellung und der Wiederaufnahme durch den Grundstückseigentümer zulässig.

§ 23

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Rege- lungen der Gebührensatzung des WAZV sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Ab- weichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachge- recht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 24

Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Der WAZV erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungs- anlage.
2. Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Hausanschlüssen sowie sonstige Kostenerstattungen.

(2) Für das Verwaltungshandeln des WAZV, insbesondere für die Schließung und Öffnung von Hausanschlüssen, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben.

§ 25

Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie ver- stoßen wird, können durch den WAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördenge- setzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 2 und 7, § 15, § 18 Abs. 6 oder § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangener vollziehbarer Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- b) § 7 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAZV deckt,
- c) § 6 Abs. 3 oder 8 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- d) 8 Abs. 5 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage herstellt, herstellen lässt oder als Grundstückseigentümer die Herstellung durch einen Dritten zulässt;
- e) § 13 Abs. 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder entgegen § 13 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet,
- f) § 14 Abs. 2 den Hausanschluss nicht ausschließlich vom WAZV herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- g) § 14 Abs. 2 den Hausanschluss nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt,
- h) § 14 Abs. 4 kein KFR-Ventil und keinen Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert,
- i) § 14 Abs. 1 Anschlussleitungen oder Kundenanlagen als Erder oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
- j) § 15 Abs. 1 seine Kundenanlage nicht so betreibt, dass Störungen und Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- k) § 15 Abs. 1 benachbarte Grundstücke mitversorgt oder mehrere Hausanschlüsse untereinander verbindet,
- l) § 15 Abs. 2 Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen nach § 15 Abs. 1 sowie zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem WAZV nicht schriftlich mitteilt,
- m) § 16 oder § 18 Abs. 7 den Zutritt nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks duldet,
- n) § 18 Abs. 3 Messeinrichtungen nicht vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost, schützt oder wer Einwirkungen auf Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt,

- o) § 18 Abs. 7 dem Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen entsprechend § 16 nicht oder nicht vollständig gestattet,
- p) § 20 Abs. 1 die Messeinrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält,
- q) Einer Beschränkung nach § 21 Abs. 1 Wasser verwendet,
- r) § 21 Abs. 1 Wasser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WAZV an Dritte weiterleitet,
- s) § 21 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- t) § 21 Abs. 4 keine mit Wasserzählern ausgestatteten Hydrantenstandrohre des WAZV bzw. des beauftragten Dritten benutzt oder Wasser nicht an den vom WAZV festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
- u) § 21 Abs. 5 Feuerlöschanschlüsse ohne vorherige Genehmigung des WAZV errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserversorgungssatzung des WAZV vom 26.02.2008 außer Kraft.

Ahrensfelde, den 23.08. 2012

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

DS